



Mittwoch, 3. März 2021

Ausgabe 2/2021

## Grußwort der Bürgermeisterin

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Haushalt und Haushaltsplanberatungen sind eines der Kernstücke der Kommunalpolitik. Kommunalpolitische Diskussionen und Auseinandersetzungen manifestieren sich oft an Haushaltsansätzen und am Investitionsprogramm. Doch wer sich erstmals mit einem kommunalen Haushalt beschäftigt, ist zunächst irritiert durch die Fülle von Informationen, die auf den ersten Blick nur schwer zu strukturieren sind. Hinzu kommt, dass Haushaltsplanberatungen oft seitenweise anhand der Einzelpläne und Unterabschnitte erfolgen, der Gesamtüberblick damit leicht verloren geht.

Im Haushaltsplan sind die geplanten Ausgaben für das Folgejahr bis in die kleinsten Einzelheiten aufgelistet, und es wird vorgerechnet, wie diese Ausgaben mit regulären Einnahmen oder Krediten bezahlt werden sollen.

Am 25. März macht der Gemeinderat die Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsatzung, den Haushaltsplan sowie den Stellen- und Finanzplan der Gemeinde Wörnitz für 2021. Das Zahlenwerk macht deutlich, wo die Schwerpunkte für Wörnitz liegen: in Investitionen in zukunftsfähige Projekte.

Wir setzen die Politik meines Vorgängers fort: Wer heute nicht investiert, bekommt die Rechnung dafür in der Zukunft.

Vor dem Hintergrund, dass ich jetzt in meinem ersten Amtsjahr in Wörnitz bin, wollte ich mich persönlich erst einmal darauf konzentrieren, be-

stehende Projekte zu Ende zu führen.

Ich finde es zudem klug, dieses Jahr ein gutes Augenmaß bei unseren Investitionen zu behalten. Wir wissen noch nicht, wie die Corona-Folgen sich finanziell in Wörnitz bemerkbar machen.

Vor diesem Hintergrund haben wir einen Haushalt, der uns in die Lage versetzt, wichtige Investitionen anzugehen, ohne Risiken einzugehen und die Finanzkraft der Gemeinde Wörnitz zu gefährden.

Die Sitzung am 25. März um 19.00 Uhr ist öffentlich. Selbstverständlich ist dazu die Bevölkerung von Wörnitz willkommen. Die Corona-Schutzmaßnahmen sind erforderlich.

Nun wünsche ich uns allen einen guten Start in den Frühling.

Sonne und Vogelgezwitscher verwöhnen uns ja für einen guten Frühlingsanfang momentan reichlich, genießen Sie es!

Herzlichst Ihre und eure  
Friederike Sonnemann



welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4, abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Zusätzlich liegt zur Einsichtnahme eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des sbi – Sugenheim vom 01.02.2021 aus. Hier werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

Ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 weicht von den Darstellungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ab. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird, kann nach § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren trotzdem aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wörnitz wird im Wege der Berichtigung angepasst.

**Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Wohnbaugebiet „Brühlwiesen“ in Wörnitz** in der Fassung vom 12.12.2019/10.12.2020 liegt einschließlich der Begründung und der saP in der Zeit vom

**11.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021**

im Rathaus der Gemeinde Wörnitz während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. - Fr., 8.00 - 12.00 Uhr sowie Di. zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können in Schriftform (auch E-Mail) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen auf der gemeindlichen Homepage unter „www.woernitz.de - Wirtschaft & Bauen - Bekanntmachungen Bebauungspläne“ (<http://www.woernitz.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene-bekanntmachungen>) einsehbar. Ebenso sind die Verfahrensunterlagen im Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> abrufbar.

**Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage ein Erscheinen nur einzeln und mit Mundschutz erfolgen kann. Aus Gründen des Infektionsschutzes bitten wir nach Möglichkeit um telefonische Terminabstimmung (Gemeinde: Tel. 09868/5636, VG Schillingsfürst: Tel. 09868/986218). Die Gemeinde weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch oder per E-Mail ([gemeinde@woernitz.de](mailto:gemeinde@woernitz.de)) zu klären.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 20 „Brühlwiesen“ unberücksichtigt.

### Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wörnitz, den 03.03.2021

gez. Sonnemann, 1. Bürgermeisterin

## 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörnitz

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

### - Öffentliche Auslegung-

Der Gemeinderat Wörnitz hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörnitz mit Umweltbericht gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es handelt sich um den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Schindfeld“. Vorgesehen ist die Ausweisung einer Fläche als Sonderbaufläche (S) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

### Anlass, Ziele und Zwecke der Planung:

Planungsanlass ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 264 der Gemarkung Wörnitz. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Photovoltaikanlage Schindfeld“.

### Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Sach- und Kulturgüter, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und zu Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung).

Zum Verfahren liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde eingegangen sind:

- Landratsamt Ansbach: Aussagen zur Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe, zur Eingriffsregelung mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Pflagemassnahmen, Eingrünung, Ausgleichsfaktor), den Belangen des besonderen Artenschutzes (saP) sowie zum technischen Umweltschutz
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe
- Höhere Landesplanungsbehörde: Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe
- WWA Ansbach: Aussagen zu faktischen Überschwemmungsgebieten sowie zu Altlasten
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach: Aussagen zu Ausgleichsflächen, Randbegrünung und Emissionen aus der Landwirtschaft



**Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht** in der Fassung vom 11.02.2021 liegt einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes

**in der Zeit vom  
11.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021**

im Rathaus der Gemeinde Wörnitz während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. - Fr., 8.00 - 12.00 Uhr sowie Di. zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können in Schriftform (auch E-Mail) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wörnitz unter „[www.woernitz.de](http://www.woernitz.de) - **Wirtschaft & Bauen - Bekanntmachungen Bebauungspläne**“ (<http://www.woernitz.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene-bekanntmachungen>) einsehbar. Ebenso sind die Verfahrensunterlagen im Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> abrufbar.

**Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage ein Erscheinen nur einzeln und mit Mundschutz erfolgen kann. Aus Gründen des Infektionsschutzes bitten wir nach Möglichkeit um telefonische Terminabstimmung (Gemeinde: Tel. 09868/5636, VG Schillingsfürst: Tel. 09868/986218). Die Gemeinde weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet, hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch oder per E-Mail ([gemeinde@woernitz.de](mailto:gemeinde@woernitz.de)) zu klären.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörnitz unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Hinweise zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wörnitz, den 03.03.2021

gez. Sonnemann, 1. Bürgermeisterin

## **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Schindfeld“**

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

### **- Öffentliche Auslegung -**

Der Gemeinderat Wörnitz hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „**Photovoltaikanlage Schindfeld**“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:**

- im Süden durch Flurnummer 1114, Gemarkung Erzberg (Wirtschaftsweg),
- im Osten durch das Grundstück mit der Flurnummer 264, Gemarkung Wörnitz, TF,
- im Norden durch das Grundstück mit der Flurnummer 264, Gemarkung Wörnitz, TF,
- im Westen durch das Grundstück mit der Flurnummer 264, Gemarkung Wörnitz, TF.

Der Geltungsbereich beinhaltet eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 264 der Gemarkung Wörnitz.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO.

### **Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Sach- und Kulturgüter, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und zu Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung).

Zum Verfahren liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde eingegangen sind:

- Landratsamt Ansbach: Aussagen zur Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe, zur Eingriffsregelung mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Pflegetechniken, Eingrünung, Ausgleichsfaktor), den Belangen des besonderen Artenschutzes (saP) sowie zum technischen Umweltschutz
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe
- Höhere Landesplanungsbehörde: Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe
- WWA Ansbach: Aussagen zu faktischen Überschwemmungsgebieten sowie zu Altlasten
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach: Aussagen zu Ausgleichsflächen, Randbegrünung und Emissionen aus der Landwirtschaft

Zusätzlich liegt zur Einsichtnahme eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des **sbi** – Sugenheim vom 10. Juli 2020 aus. Hier werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit  
**Feuerwehr-NOTRUF 112**